

§. 58.

Die Urwähler üben ihr Wahlrecht in jener Gemeinde aus, wo sie sich zur Zeit der Wahl aufhalten.

Die Wahlmänner müssen aus ihren Wahlgemeinden gewählt werden.

§. 59.

Jeder Wähler kann sein Wahlrecht nur persönlich ausüben.

§. 60.\*

Vom activen und passiven Wahlrechte sind ausgeschlossen, daher weder wahlberechtigt noch wählbar:

- a) Personen, die im dienstbaren Gesindeverhältnisse zu einer anderen Person stehen oder eine Armenunterstützung geniessen;
- b) Personen, über deren Vermögen der Conkurs eröffnet, oder das Vergleichsverfahren eingeleitet wurde, während dieses Verfahrens, und nach Beendigung desselben, sofern sie nicht für schuldlos erkannt worden sind;
- c) Personen, welchen die freie Vermögensverwaltung entzogen ist;
- d) Solche, die wegen eines Verbrechens oder Vergehens, oder einer aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit begangenen Uebertretung schuldig erkannt, oder wegen eines Verbrechens, Vergehens oder einer derlei Uebertretung bloß aus Mangel (Unzulänglichkeit) der Beweismittel von der Anklage freigesprochen wurden, oder die durch ein gerichtliches Erkenntniss zur Dienstentsetzung verurtheilt worden sind, und endlich
- e) Jene, welche wegen einer der unter d) bezeichneten strafbaren Handlungen in Untersuchung stehen, insolange diese Untersuchung dauert.

§. 61.

Erfolgt die Ernennung eines gewählten Abgeordneten zu einer ständigen besoldeten fürstlichen Beamtung, oder tritt in der ämtlichen Stellung eines gewählten Landtagsmitgliedes, welches zugleich Staatsdiener weltlichen oder geistlichen Standes ist, eine Veränderung ein, so hat eine neue Wahl

---

\* Abänderung durch «Gesetz über die Abänderung des Landtags-Wahlmodus» vom 19. Februar 1878 (LGBL. 1878, Nr. 2):

Für §. 60:

«Vom aktiven und passiven Wahlrechte sind ausgeschlossen, daher weder wahlberechtigt noch wählbar:

- a) Personen, denen die freie Vermögensverwaltung entzogen ist;
- b) Personen, über deren Vermögen der Konkurs eröffnet oder das Vergleichsverfahren eingeleitet wurde, während des Verfahrens und nach Beendigung desselben, sofern sie nicht für schuldlos erkannt worden sind;
- c) Solche, die wegen eines Verbrechens oder Vergehens oder wegen einer aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit begangenen Uebertretung abgestraft wurden oder durch ein gerichtliches Erkenntniss zur Dienstentsetzung verurtheilt worden sind.»